

**Ausnahmegenehmigungsverfahren 2025
Behandlung von Problemunkräutern auf Brachen**

1. Antragsteller/in

Name, Vorname
Unternehmensnummer
Laufende Nummer des Antrages
Laufende Nummer(n) des Nachweises (Pflanzenbauberatung)

2. Angaben zu der Ausnahmegenehmigung

Die Möglichkeit einer Gefahr für Mensch und/oder Tier durch Problemunkräuter (z.B. durch Herkulesstaude, Jakobsgraiskraut) besteht, so dass eine mechanische Bekämpfung zur Behandlung dieser erforderlich ist. Aus diesem Grund beantrage ich eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Bodenbearbeitung bzw. vom Verbot des Mähens oder des Zerkleinerns des Aufwuchses im Sperrzeitraum vom 01.04. bis zum 15.08. gemäß § 17 Absatz 4 Satz 2 GAPKondV für die unten genannten brachliegenden Flächen:

Ifd. Nr. Feldblock im Flvz.	Feldblock (FLIK)	Schlag-Nr.	Teil-schlag	Größe ha	Codierung ¹ der Fruchtart im akt. Flvz.	Unkraut-Art

3. Mir ist bekannt, dass

- 3.1. ich grundsätzlich erst nach Erhalt eines positiven Bescheides die beantragten Maßnahmen beginnen darf.
- 3.2. Flächen, die ich unter 2. genannt habe, für die kein Nachweis der Pflanzenbauberatung vorliegt, nicht berücksichtigt und aus dem Antrag gestrichen werden.
- 3.3. ich alle anderen fachrechtlichen Vorschriften, z.B. Konditionalitäten weiterhin einhalten muss und im Falle der gleichzeitigen Beantragung einer AUM gesonderte Auflagen einzuhalten sind.
- 3.4. für Brachen, die im Rahmen einer Ökoregelung beantragt werden keine Ausnahmegenehmigung erteilt wird.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers

¹ Die Codierung für die Kultur ist dem Verzeichnis der anzugebenden Kulturen / Fruchtarten 2025 zu entnehmen.

**Ausnahmegenehmigungsverfahren 2025
Behandlung von Problemunkräutern auf Brachen**

Antragsteller/in

Name, Vorname		Unternehmensnummer
Laufende Nummer des Antrages	Laufende Nummer dieser Anlage	
Adresse der zuständigen Kreisstelle		

Nachweis der Pflanzenbauberatung

Im Rahmen des Förderrechts wird seitens des Landwirts eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Bodenbearbeitung bzw. vom Verbot des Mähens oder des Zerkleinerns des Aufwuchses im Sperrzeitraum vom 01.04. bis zum 15.08. gemäß § 17 Absatz 4 Satz 2 GAPKondV für die unten genannten brachliegenden Flächen beantragt.

Damit der Sachverhalt ordnungsgemäß von der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW geprüft werden kann, muss eine Stellungnahme der Pflanzenbauberatung vom Antragsteller eingeholt werden. Bitte füllen Sie dazu die entsprechenden Felder aus.

Für die folgende(n) benannte(n) brachliegende(n) Fläche(n):

Ifd. Nr. Feldblock im Flvz.	Feldblock (FLIK)	Schlag-Nr.	Teilschlag	Größe ha	Codierung ¹ der Fruchtart im akt. Flvz.

wird bestätigt, dass durch Problemunkräuter eine Gefahr für Mensch und/oder Tier besteht und aus diesem Grund eine Bodenbearbeitung oder das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses zur Behandlung erforderlich ist.

	Name, Vorname	
	Tel.	
Stempel Pflanzenbauberatung	Name u. Tel.-Nr. der Auskunft gebenden Person	Datum, Unterschrift

Hinweis

Zur besseren Identifikation und Prüfung der Fläche(n) ist der Pflanzenbauberatung vom Antragsteller ein Ausdruck der betreffenden Schlagskizzen (Feldblockkarte) zur Verfügung zu stellen, in denen die betroffene(n) Fläche(n) skizziert ist/sind.

Bitte reichen Sie das ausgefüllte Formular über das Antragstellerpostfach im ELAN ein. Falls diese Option noch nicht freigeschaltet ist, können Sie das Formular auch bei Ihrer zuständigen Kreisstelle einreichen.

¹ Die Codierung für die Kultur ist dem Verzeichnis der anzugebenden Kulturen / Fruchtarten 2025 zu entnehmen.

Merkblatt zum Antrag Ausnahmegenehmigung: Behandlung von Problemunkräutern auf Brachen

1. Einreichungsfrist

Der Antrag „Ausnahmegenehmigung Brache“ ist über das Antragstellerpostfach im ELAN einzureichen. Falls diese Option noch nicht freigeschaltet ist, können Sie das Formular auch bei Ihrer zuständigen Kreisstelle einreichen. Mit der Maßnahme darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn die Genehmigung vorliegt.

2. Allgemeine Hinweise

Das Antragsformular **Ausnahmegenehmigungsverfahren 2025: „Behandlung von Problemunkräutern auf Brachen“** ist auszufüllen und einzureichen, wenn auf brachliegenden Flächen die Möglichkeit einer Gefahr für Mensch und/oder Tier durch Problemunkräuter (z.B. durch Herkulesstaude, Jakobsgraskraut) besteht, so dass eine mechanische punktuelle oder kleinflächige Bekämpfung zur Behandlung dieser erforderlich ist.

Für Brachen kann eine Ausnahme zur Bodenbearbeitung oder für das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses innerhalb des Sperrzeitraums vom 01.04. bis zum 15.08. erteilt werden.

Die Maßnahme darf jedoch nur nach einer Beratung durch die regionale Pflanzenschutzberatung der LWK NRW und der Genehmigung durch den Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragten erfolgen. Die Bekämpfung muss möglichst kleinflächig bzw. punktuell erfolgen.

Es ist ein Nachweis von der Pflanzenschutzberatung einzuholen und zusammen mit dem Antragsformular einzureichen. Ein Formblatt für den Nachweis erhalten Sie bei der Kreisstelle bzw. unter www.landwirtschaftskammer.de. Mit dem Nachweis wird bescheinigt, dass die geplante Maßnahme zum Schutz von Mensch und/oder Tier erforderlich ist.

Die Ausnahmegenehmigung zur Bodenbearbeitung oder für das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses innerhalb des Sperrzeitraums vom 01.04. bis zum 15.08. kann nur für Flächen mit folgenden Fruchtarten erteilt werden:

- 590 Brache (einj. Blühmisch.)
- 591 AL aus Erzeugung genommen

Für Brachen, die im Rahmen einer Ökoregelung beantragt werden, kann keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Für die Agrarumweltmaßnahme Mehrjährige Buntbrachen (918) kann lediglich die Ausnahme für das Mähen und Zerkleinern des Aufwuchses innerhalb Sperrzeitraums vom 01.04. – 15.08. erteilt werden.

Nach der Entscheidung über den Antrag wird diese mit einem entsprechenden Bescheid mitgeteilt.

3. Notwendige Angaben in dem Nachweis

Der Kopf der Stellungnahme ist vom Antragssteller auszufüllen. Besondere Beachtung ist den laufenden Nummern der Anträge und der Bescheinigungen zu schenken, damit eine Zuordnung problemlos erfolgen kann.

Es sind die Angaben zu laufender Nr. Feldblock, FLIK, Schlag, Teilschlag, Größe der Fläche, Fruchtartencodierung gemäß Verzeichnis der anzugebenen Fruchtarten 2025 anzugeben.

Der Nachweis ist mit dem Namen, der Telefonnummer und der Unterschrift der Auskunft gebenden Person unter Angabe des Datums, und ggf. des Stempels der Pflanzenschutzberatung, zu bestätigen.

4. Notwendige Angaben im Antragsformular

Es sind der Name und die Unternehmensnummer des Antragstellers anzugeben.

Die laufende Nummer Feldblock, der FLIK, die Schlagnummer, der Teilschlag, die beantragte Größe in ha, die Codierung der Fruchtart aus dem Fruchtartverzeichnis 2025 und die Unkraut-Art sind in der Tabelle einzutragen.

Der Antrag ist mit Angabe von Ort und Datum zu **unterschreiben**.